



AMTSBLATT

DES LANDKREISES LANDSBERG AM LECH

NUMMER 42

LANDSBERG AM LECH, 11.06.2021

SEITE 235

INHALTSVERZEICHNIS

Mit Inkrafttreten der

13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(13. BayIfSMV) zum 07. Juni 2021 sind Rechtsgrundlagen für den Erlass

von Allgemeinverfügungen durch die Kreisverwaltungsbehörden

weggefallen. Die bisher durch Allgemeinverfügung zu regelnden

Sachverhalte sind nunmehr durch die vorgenannte Verordnung

unmittelbar geregelt

236

HERAUSGEBER:

LANDRATSAMT LANDSBERG AM LECH

VON-KÜHLMANN-STR. 15

86899 LANDSBERG AM LECH

KONTAKT:

TEL: 08191 129 – 0 ODER INFO@LRA-LL.BAYERN.DE

Bekanntmachungen des Landratsamtes Landsberg am Lech

Mit Inkrafttreten der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) zum 07. Juni 2021 sind Rechtsgrundlagen für den Erlass von Allgemeinverfügungen durch die Kreisverwaltungsbehörden weggefallen. Die bisher durch Allgemeinverfügung zu regelnden Sachverhalte sind nunmehr durch die vorgenannte Verordnung unmittelbar geregelt

Az. 5300 - 72

Um Rechtsklarheit zu schaffen werden bestehende Allgemeinverfügungen, welche sich mit Inkrafttreten der 13. BayIfSMV erledigt haben, aufgehoben. Dies sind im Einzelnen:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 20.05.2021 „Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech zu weiteren Öffnungsschritten gemäß der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufgrund stabilen oder rückläufigen Infektionsgeschehens“, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 36/2021 vom 20.05.2021, geändert mit Allgemeinverfügung vom 04.06.2021 „Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 05.03.2021 (BayMBl. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G) Maßnahmen für den Landkreis Landsberg am Lech zu weiteren Öffnungsschritten gemäß der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung aufgrund stabilen oder rückläufigen Infektionsgeschehens“, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 40/2021 vom 04.06.2021 wird aufgehoben.

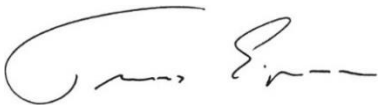
Diese Allgemeinverfügung betraf folgende Bereiche: Öffnung der Außengastronomie; Öffnung von Theatern und Konzerthäusern, Kinos, sowie die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen; Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel; Öffnung von Übernachtungsangeboten von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften; Betrieb von Fluss- und Seenschiffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahn- und Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen; Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles; Öffnung von Freibädern.

2. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 28.12.2020 „Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) Untersagung der Mitführung bzw. des Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne von § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) für den Landkreis Landsberg am Lech aufgrund erhöhter Infektionszahlen auf zentralen Begegnungsflächen“, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 60/2020 vom 28.12.2020 wird aufgehoben.

3. Die Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von 500 bis 1000 Personen vom 12.03.2020, bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 12/2020 vom 12.03.2020 wird aufgehoben.

Schumacher
Regierungsamtsrat

Landsberg am Lech, 11.06.2021
Landratsamt:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Eichinger', written in a cursive style.

Thomas Eichinger, Landrat